Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6700

14. 03. 90

Sachgebiet 603

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesrates
— Drucksachen 11/6339, 11/6621, 11/6702 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 3 wird gestrichen."

Bonn, den 14. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach Artikel 107 Abs. 2 GG sind beim Finanzausgleich unter den Ländern die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden zu berücksichtigen. Das Finanzausgleichsgesetz trägt diesem Gebot Rechnung, indem bei der Ermittlung des Finanzausgleichs die Hälfte der Gemeindesteuern mit herangezogen wird.

Demgegenüber werden in § 10 Abs. 3 FAG die – unter Einschluß der Gemeindesteuern berechneten – Finanzausgleichsbeträge nur auf die Steuereinnahmen der Länder (einschl. Förderabgabe) bezogen. Diese 1970 geschaffene Regelung hat ihre Funktion als Korrektivfaktor für Ausnahmesituationen verloren. Durch den relativ stärkeren Anstieg der Steuereinnahmen der Gemeinden gegenüber den Steuereinnahmen der Länder, insbesondere in Baden-Württemberg, wird ein größerer Teil der Finanzausgleichsbeträge durch die Gemeindesteuern bestimmt mit der Folge,

— daß die Grenze nach § 10 Abs. 3 FAG nicht mehr in Sondersituationen, sondern regelmäßig unterschritten wird,

- daß ein beträchtlicher Teil des Finanzausgleichs sich nicht bestimmt nach den regulären Berechnungsvorschriften, sondern

- nach einer hierfür nicht gedachten Korrektivklausel,

- daß die Finanzausgleichsbeträge nicht von den an sich zahlungspflichtigen Ländern aufgebracht werden, obwohl diese nach den regulären Berechnungen noch über eine überdurchschnittliche Finanzkraft verfügen.

Mit der Streichung von § 10 Abs. 3 FAG werden diese unbeabsichtigten Verzerrungen beseitigt. Eine Deckungslücke wird vermieden. Eine verfassungsrechtlich unerlaubte Nivellierung der Finanzkraft tritt nicht ein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333